

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

**zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei,
der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei,
Island als dritter Partei
und dem Königreich Norwegen als vierter Partei
und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei,
Island, als zweiter Partei,
und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei,
betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens vom 16. und 21. Juni 2011**

A. Problem und Ziel

Das Luftverkehrsabkommen vom 25. und 30. April 2007 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits („Luftverkehrsabkommen“) (BGBl. 2014 II S. 946, 947), geändert durch das Protokoll vom 24. Juni 2010 zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten („Protokoll“) (ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 3), lässt den Beitritt von Drittländern zu dem Luftverkehrsabkommen ausdrücklich zu.

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 5 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung hat der im Rahmen des Luftverkehrsabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss einen Vorschlag für den Beitritt Islands und des Königreichs Norwegen zu dem Luftverkehrsabkommen in der durch das Protokoll geänderten Fassung untersucht und ausgearbeitet. In seiner Sitzung am 16. November 2010 hat der Gemeinsame Ausschuss das Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der

Fristablauf: 10. 07. 15

Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei („Beitrittsabkommen“) vorgestellt.

Das Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei, und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei, betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei („Zusatzabkommen“) betrifft die Anwendung des Beitrittsabkommens und enthält Verfahrensregeln, an welche die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, Island und Norwegen gebunden sind.

Das Beitrittsabkommen und das Zusatzabkommen wurden am 16. Juni 2011 in Luxemburg von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und am 21. Juni 2011 in Oslo von Island und Norwegen unterzeichnet. Die Vereinigten Staaten unterzeichneten das Beitrittsabkommen ebenfalls am 21. Juni 2011 in Oslo. Beide Abkommen werden von Deutschland ab dem Tag ihrer Unterzeichnung in dem nach den nationalen Rechtsvorschriften zulässigen Umfang vorläufig angewandt.

B. Lösung

Die Europäische Union besitzt für Einzelbereiche der geregelten Materie des Beitrittsabkommens keine ausschließliche Zuständigkeit. Es handelt sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Beitrittsabkommens und des Zusatzabkommens sind.

Durch dieses Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die erforderliche Notifikation der Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Beitrittsabkommens und des Zusatzabkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei den sozialen Sicherungssystemen zusätzliche Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29. 05. 15

Vk

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei,
der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei,
Island als dritter Partei
und dem Königreich Norwegen als vierter Partei
und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei,
Island, als zweiter Partei,
und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei,
betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens vom 16. und 21. Juni 2011

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 29. Mai 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei, und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei, betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens vom 16. und 21. Juni 2011

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz**

**zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei,
der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei,
Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei
und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei,
Island, als zweiter Partei,
und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei,
betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens vom 16. und 21. Juni 2011**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 16. Juni 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 und dem in Luxemburg am 16. Juni 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei, und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei, betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei wird zugestimmt. Das Luftverkehrsabkommen und das Zusatzabkommen werden nachstehend in ihrer authentischen englischen Sprachfassung sowie in einer deutschen Übersetzung des Ratssekretariats der Europäischen Union (ABl. L 283 vom 29.10.2011, S. 3, 16) veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Luftverkehrsabkommen nach seinem Artikel 6 und das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 9 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Beitrittsabkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Das Zusatzabkommen ergänzt das Beitrittsabkommen, welches Gegenstand eines Vertragsgesetzes ist.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da die in Artikel 11 Absatz 1 und 2 Buchstabe a des Luftverkehrsabkommens vom 25. und 30. April 2007 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vorgesehenen Vergünstigungen auch die Einfuhrumsatz- und die Biersteuer berühren, deren Aufkommen den Ländern ganz oder teilweise zufließt und Artikel 2 Satz 2 des Beitrittsabkommens diese Bestimmungen für anwendbar auch im Verhältnis zu Island und Norwegen erklärt.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend den Anforderungen von Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Beitrittsabkommen nach seinem Artikel 6 und das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 9 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei den sozialen Sicherungssystemen. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Luftverkehrsabkommen*

Air Transport Agreement

(Übersetzung)

The United States of America (hereinafter, “the United States”),

of the first part;

the Kingdom of Belgium,

the Republic of Bulgaria,

the Czech Republic,

the Kingdom of Denmark,

the Federal Republic of Germany,

the Republic of Estonia,

Ireland,

the Hellenic Republic,

the Kingdom of Spain,

the French Republic,

the Italian Republic,

the Republic of Cyprus,

the Republic of Latvia,

the Republic of Lithuania,

the Grand Duchy of Luxembourg,

the Republic of Hungary,

Malta,

the Kingdom of the Netherlands,

the Republic of Austria,

the Republic of Poland,

the Portuguese Republic,

Romania,

the Republic of Slovenia,

the Slovak Republic,

the Republic of Finland,

the Kingdom of Sweden,

the United Kingdom of Great Britain And Northern Ireland,

being parties to the Treaty on European Union and the Treaty on the Functioning of the European Union and being Member States of the European Union (hereinafter, “the Member States”),

and the European Union,

of the second part;

Iceland,

of the third part; and

the Kingdom of Norway (hereinafter, “Norway”),

of the fourth part;

desiring to promote an international aviation system based on competition among airlines in the marketplace with minimum government interference and regulation;

Die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden die „Vereinigten Staaten“)

als erste Partei,

das Königreich Belgien,

die Republik Bulgarien,

die Tschechische Republik,

das Königreich Dänemark,

die Bundesrepublik Deutschland,

die Republik Estland,

Irland,

die Hellenische Republik,

das Königreich Spanien,

die Französische Republik,

die Italienische Republik,

die Republik Zypern,

die Republik Lettland,

die Republik Litauen,

das Großherzogtum Luxemburg,

die Republik Ungarn,

Malta,

das Königreich der Niederlande,

die Republik Österreich,

die Republik Polen,

die Portugiesische Republik,

Rumänien,

die Republik Slowenien,

die Slowakische Republik,

die Republik Finnland,

das Königreich Schweden,

das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland,

Parteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden die „Mitgliedstaaten“),

und die Europäische Union

als zweite Partei,

Island

als dritte Partei und

das Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen“)

als vierte Partei –

in dem Wunsch, ein internationales Luftverkehrssystem auf der Grundlage eines Wettbewerbs am Markt zwischen Luftfahrtunternehmen mit möglichst wenig an staatlichen Eingriffen und staatlicher Regulierung zu fördern,

* ABl. L 283 vom 29.10.2011, S. 3

desiring to facilitate the expansion of international air transport opportunities, including through the development of air transportation networks to meet the needs of passengers and shippers for convenient air transportation services;

desiring to make it possible for airlines to offer the travelling and shipping public competitive prices and services in open markets;

desiring to have all sectors of the air transport industry, including airline workers, benefit in a liberalized agreement;

desiring to ensure the highest degree of safety and security in international air transport and reaffirming their grave concern about acts or threats against the security of aircraft, which jeopardize the safety of persons or property, adversely affect the operation of air transportation, and undermine public confidence in the safety of civil aviation;

noting the Convention on International Civil Aviation, opened for signature at Chicago on December 7, 1944;

recognizing that government subsidies may adversely affect airline competition and may jeopardize the basic objectives of this Agreement;

affirming the importance of protecting the environment in developing and implementing international aviation policy;

noting the importance of protecting consumers, including the protections afforded by the Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air, done at Montreal May 28, 1999;

intending to build upon the framework of existing agreements with the goal of opening access to markets and maximizing benefits for consumers, airlines, labor, and communities on both sides of the Atlantic;

recognizing the importance of enhancing the access of their airlines to global capital markets in order to strengthen competition and promote the objectives of this Agreement;

intending to establish a precedent of global significance to promote the benefits of liberalization in this crucial economic sector;

recognizing that the European Union replaced and succeeded the European Community as a consequence of the entry into force on December 1, 2009 of the Treaty of Lisbon amending the Treaty on European Union and the Treaty establishing the European Community, and that as of that date, all the rights and obligations of, and all the references to the European Community in the Air Transport Agreement signed by the United States of America and the European Community and its Member States on April 25 and 30, 2007, apply to the European Union;

have agreed as follows:

in dem Wunsch, mehr Möglichkeiten für den internationalen Luftverkehr zu schaffen, auch durch die Schaffung von Luftverkehrsnetzen, die den Bedürfnissen von Fluggästen und Versendern im Hinblick auf angemessene Luftverkehrsdienste entsprechen,

in dem Wunsch, es den Luftfahrtunternehmen zu ermöglichen, Reisenden und Versendern wettbewerbsfähige Preise und Dienstleistungen in offenen Märkten anzubieten,

in dem Wunsch, die Vorteile eines liberal gefassten Abkommens allen Bereichen der Luftverkehrsbranche, auch den Beschäftigten der Luftfahrtunternehmen, zugänglich zu machen,

in dem Wunsch, im internationalen Luftverkehr ein Höchstmaß an Flug- und Luftsicherheit zu gewährleisten und unter Bekundung ihrer tiefen Besorgnis über Handlungen oder Bedrohungen, die sich gegen die Sicherheit von Luftfahrzeugen richten und die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährden, den Luftverkehrsbetrieb beeinträchtigen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheit der Zivilluftfahrt untergraben,

unter Verweis auf das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

in Anerkennung der Tatsache, dass staatliche Beihilfen den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen beeinträchtigen und die grundlegenden Ziele dieses Abkommens in Frage stellen können,

unter Bekräftigung der Bedeutung des Umweltschutzes bei der Entwicklung und Durchführung einer internationalen Luftverkehrspolitik,

unter Verweis auf die Bedeutung des Verbraucherschutzes, einschließlich der diesbezüglichen Maßnahmen des am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr,

in der Absicht, auf dem Rahmen bestehender Vereinbarungen aufzubauen, um den Zugang zu den Märkten zu öffnen und größtmöglichen Nutzen für Verbraucher, Luftfahrtunternehmen, Arbeitskräfte und Gemeinschaften beiderseits des Atlantiks zu erzielen,

in Anerkennung der Bedeutung eines verbesserten Zugangs der Luftfahrtunternehmen zu globalen Kapitalmärkten für die Stärkung des Wettbewerbs und die Förderung der Ziele dieses Abkommens,

in der Absicht, einen Präzedenzfall von globaler Bedeutung für die Vorteile der Liberalisierung in diesem zentralen Wirtschaftsbereich zu schaffen,

in Anerkennung der Tatsache, dass infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft am 1. Dezember 2009 die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist, deren Rechtsnachfolgerin sie ist, dass sie von diesem Zeitpunkt an alle Rechte der Europäischen Gemeinschaft ausübt und all ihre Verpflichtungen übernimmt, und dass sämtliche Bezugnahmen auf die Europäische Gemeinschaft in dem von den Vereinigten Staaten von Amerika sowie von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten am 25. und am 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommen als Bezugnahmen auf die Europäische Union gelten –

haben Folgendes vereinbart:

Article 1**Definition**

“Party” means the United States, the European Union and its Member States, Iceland, or Norway.

Article 2**Application of
the Air Transport Agreement as amended
by the Protocol and the Annex to this Agreement**

The provisions of the Air Transport Agreement signed by the United States of America and the European Community and its Member States on April 25 and 30, 2007 (hereinafter, “the Air Transport Agreement”), as amended by the Protocol to Amend the Air Transport Agreement signed by the United States of America and the European Union and its Member States on June 24, 2010 (hereinafter, “the Protocol”), which are hereby incorporated by reference, shall apply to all Parties to this Agreement, subject to the Annex to this Agreement. The provisions of the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol, shall apply to Iceland and Norway as though they were Member States of the European Union, so that Iceland and Norway shall have all of the rights and obligations of Member States under that agreement. The provisions of the Annex to this Agreement form an integral part of this Agreement.

Article 3**Termination
or cessation of provisional application**

1. Either the United States or the European Union and its Member States may, at any time, give notice in writing through diplomatic channels to the other three Parties of its decision to terminate this Agreement or to end this Agreement’s provisional application under Article 5.

A copy of the notice shall be sent simultaneously to the International Civil Aviation Organization (ICAO). This Agreement shall terminate, or provisional application of this Agreement shall end, at midnight GMT at the end of the International Air Transport Association (IATA) traffic season in effect one year following the date of the written notification, unless the notice is withdrawn by agreement of all of the Parties before the end of this period.

2. Either Iceland or Norway may, at any time, give notice in writing through diplomatic channels to the other Parties of its decision to withdraw from this Agreement or to end its provisional application of this Agreement under Article 5. A copy of the notice shall be sent simultaneously to ICAO. Such withdrawal or cessation of provisional application shall be effective at midnight GMT at the end of the IATA traffic season in effect one year following the date of written notification, unless the notice is withdrawn by agreement of the Party giving written notice, the United States, and the European Union and its Member States before the end of this period.

3. Either the United States or the European Union and its Member States may, at any time, give notice in writing through diplomatic channels to Iceland or Norway of its decision to terminate this Agreement or to end this Agreement’s provisional application, with respect to Iceland or Norway. Copies of the notice shall be sent simultaneously to the other two Parties to this Agreement and to ICAO. Termination or cessation of provisional application with respect to Iceland or Norway shall be effective at midnight GMT at the end of the IATA traffic season in effect one year following the date of written notification, unless the notice is withdrawn by agreement of the United States, the European Union and its Member States, and the Party receiving the notice, before the end of this period.

Artikel 1**Begriffsbestimmung**

Der Begriff „Partei“ bezeichnet die Vereinigten Staaten, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen.

Artikel 2**Anwendung des Luftverkehrsabkommens
in der durch das Protokoll geänderten Fassung
und des Anhangs zu diesem Abkommen**

Die Bestimmungen des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten am 25. und am 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens (im Folgenden „das Luftverkehrsabkommen“), geändert durch das Protokoll zur Änderung des Luftverkehrsabkommens, das von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichnet wurde (im Folgenden „das Protokoll“), die hiermit durch Verweis aufgenommen werden, gelten für alle Parteien dieses Abkommens nach Maßgabe des Anhangs zu diesem Abkommen. Die Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung finden Anwendung auf Island und Norwegen, als ob diese Mitgliedstaaten der Europäischen Union wären, so dass Island und Norwegen aufgrund dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten erhalten wie die Mitgliedstaaten. Die Bestimmungen des Anhangs zu diesem Abkommen sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 3**Außerkräfttreten
oder Beendigung der vorläufigen Anwendung**

(1) Sowohl die Vereinigten Staaten als auch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten können den anderen drei Parteien auf diplomatischem Wege jederzeit schriftlich mitteilen, dass sie dieses Abkommen kündigen oder seine vorläufige Anwendung gemäß Artikel 5 beenden wollen.

Eine Abschrift dieser Mitteilung ist gleichzeitig der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu übermitteln. Das Abkommen oder seine vorläufige Anwendung endet um Mitternacht GMT am Ende der IATA-Flugplanperiode, die ein Jahr nach dem Datum der schriftlichen Notifizierung in Kraft ist, es sei denn, die Mitteilung wird vor dem Ende dieses Zeitraums durch Vereinbarung aller Parteien wieder zurückgenommen.

(2) Island oder Norwegen können den anderen Parteien auf diplomatischem Wege jederzeit schriftlich mitteilen, dass sie von diesem Abkommen zurücktreten oder seine vorläufige Anwendung gemäß Artikel 5 beenden wollen. Eine Abschrift dieser Mitteilung ist gleichzeitig der ICAO zu übermitteln. Ein derartiger Rücktritt oder Beendigung der vorläufigen Anwendung wird wirksam um Mitternacht GMT am Ende der IATA-Flugplanperiode, die ein Jahr nach dem Datum der schriftlichen Notifizierung in Kraft ist, es sei denn, die Mitteilung wird vor dem Ende dieses Zeitraums durch Vereinbarung der kündigenden Partei, der Vereinigten Staaten sowie der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten wieder zurückgenommen.

(3) Sowohl die Vereinigten Staaten als auch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten können Island oder Norwegen auf diplomatischem Wege jederzeit schriftlich mitteilen, dass sie dieses Abkommen in Bezug auf Island oder Norwegen kündigen oder seine vorläufige Anwendung beenden wollen. Abschriften dieser Mitteilung sind gleichzeitig den beiden anderen Parteien dieses Abkommens und der ICAO zu übermitteln. Die Kündigung oder die Beendigung der vorläufigen Anwendung in Bezug auf Island oder Norwegen wird wirksam um Mitternacht GMT am Ende der IATA-Flugplanperiode, die ein Jahr nach dem Datum der schriftlichen Notifizierung in Kraft ist, es sei denn, sie wird vor dem Ende dieses Zeitraums durch Vereinbarung der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie der gekündigten Partei wieder zurückgenommen.

4. For purposes of the diplomatic notes contemplated by this Article, diplomatic notes to or from the European Union and its Member States shall be delivered to or from, as the case may be, the European Union.

5. Notwithstanding any other provision of this Article, if the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol, is terminated, this Agreement shall terminate simultaneously.

Article 4

Registration with ICAO

This Agreement and all amendments thereto shall be registered with ICAO by the General Secretariat of the Council of the European Union.

Article 5

Provisional Application

Pending its entry into force, the Parties agree to provisionally apply this Agreement, to the extent permitted under applicable domestic law, from the date of signature. If the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol, is terminated in accordance with Article 23 thereof, or its provisional application ceases in accordance with Article 25 of that agreement, or provisional application of the Protocol ceases in accordance with Article 9 of the Protocol, provisional application of this Agreement shall cease simultaneously.

Article 6

Entry into force

This Agreement shall enter into force on the later of:

1. the date of entry into force of the Air Transport Agreement,
2. the date of entry into force of the Protocol, and
3. one month after the date of the last note of the exchanges of diplomatic notes among the Parties confirming that all necessary procedures for entry into force of this Agreement have been completed.

For the purposes of this exchange of diplomatic notes, diplomatic notes to or from the European Union and its Member States shall be delivered to or from, as the case may be, the European Union. The diplomatic note or notes from the European Union and its Member States shall contain communications from each Member State confirming that its necessary procedures for entry into force of this Agreement have been completed.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized, have signed this Agreement.

Done at Luxembourg and Oslo, in quadruplicate, on the 16th and 21st of June 2011 respectively.

(4) Die in diesem Artikel vorgesehenen diplomatischen Noten, deren Empfänger bzw. Absender die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind, sind an die Europäische Union bzw. von ihr zu übermitteln.

(5) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen dieses Artikels endet im Falle der Kündigung des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung gleichzeitig auch dieses Abkommen.

Artikel 4

Registrierung bei der ICAO

Dieses Abkommen und alle seine Änderungen werden durch das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei der ICAO registriert.

Artikel 5

Vorläufige Anwendung

Bis zu seinem Inkrafttreten vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Abkommen ab dem Tag seiner Unterzeichnung in dem nach den nationalen Rechtsvorschriften zulässigen Umfang vorläufig anzuwenden. Wird das Luftverkehrsabkommen in der durch das Protokoll geänderten Fassung gemäß Artikel 23 gekündigt oder endet seine vorläufige Anwendung gemäß Artikel 25 des Abkommens, oder endet die vorläufige Anwendung des Protokolls gemäß Artikel 9 des Protokolls, so endet gleichzeitig auch die vorläufige Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am spätesten der folgenden Termine in Kraft:

1. Datum des Inkrafttretens des Luftverkehrsabkommens,
2. Datum des Inkrafttretens des Protokolls, und
3. einen Monat nach dem Datum der letzten Note im Rahmen eines diplomatischen Notenaustausches zwischen den Parteien, mit dem bestätigt wird, dass alle erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sind.

Für die Zwecke dieses Notenaustausches sind die diplomatischen Noten, deren Empfänger bzw. Absender die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind, an die Europäische Union bzw. von ihr zu übermitteln. Die diplomatische Note oder diplomatischen Noten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten enthalten Bestätigungen der einzelnen Mitgliedstaaten, dass ihre erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sind.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichner dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2011 und zu Oslo am 21. Juni 2011, in vierfacher Ausfertigung.

Annex**Specific Provisions
with Respect to Iceland and Norway**

The provisions of the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol, modified as follows, shall apply to all Parties to this Agreement. The provisions of the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol, shall apply to Iceland and Norway as though they were Member States of the European Union, so that Iceland and Norway shall have all of the rights and obligations of Member States under that agreement, subject to the following:

1. Paragraph 9 of Article 1 of the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol, shall read as follows:

““Territory” means, for the United States, the land areas (mainland and islands), internal waters and territorial sea under its sovereignty or jurisdiction, and, for the European Union and its Member States, the land areas (mainland and islands), internal waters and territorial sea in which the Agreement on the European Economic Area is applied and under the conditions laid down in that agreement and any successor instrument, with the exception of the land areas and internal waters under the sovereignty or jurisdiction of the Principality of Liechtenstein; application of this Agreement to Gibraltar airport is understood to be without prejudice to the respective legal positions of the Kingdom of Spain and the United Kingdom with regard to the dispute over sovereignty over the territory in which the airport is situated, and to the continuing suspension of Gibraltar Airport from European Union aviation measures existing as at 18 September 2006 as between Member States, in accordance with the Ministerial statement on Gibraltar Airport agreed in Córdoba on 18 September 2006; and”.

2. Articles 23 to 26 of the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol, shall not apply to Iceland and Norway.
3. Articles 9 and 10 of the Protocol shall not apply to Iceland and Norway.
4. The following shall be added to Section 1 of Annex 1 of the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol:

“w. Iceland: Air Transport Agreement, signed at Washington June 14, 1995; amended March 1, 2002 by exchange of notes; amended August 14, 2006 and March 9, 2007 by exchange of notes.

x. The Kingdom of Norway: Agreement relating to Air Transport Services effected by exchange of notes at Washington, October 6, 1945; amended August 6, 1954 by exchange of notes; amended June 16, 1995 by exchange of notes.”.

5. The text of Section 2 of Annex 1 of the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol, shall read as follows:

“Notwithstanding Section 1 of this Annex, for areas that are not encompassed within the definition of “territory” in Article 1 of this Agreement, the agreements in paragraphs (e) (Denmark-United States), (g) (France-United States), (v) (United Kingdom-United States), and (x) (Norway-United States) of that section shall continue to apply, according to their terms.”.

6. The text of Section 3 of Annex 1 of the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol, shall read as follows:

Anhang**Besondere Bestimmungen
betreffend Island und Norwegen**

Die Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung gelten mit nachstehenden Änderungen für alle Parteien dieses Abkommens. Die Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung finden vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen Anwendung auf Island und Norwegen, als ob diese Mitgliedstaaten der Europäischen Union wären, so dass Island und Norwegen aufgrund dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten erhalten wie die Mitgliedstaaten:

1. Artikel 1 Nummer 9 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„„Hoheitsgebiet“ im Falle der Vereinigten Staaten die Landgebiete (Festland und Inseln), Binnengewässer und Hoheitsgewässer unter ihrer Souveränität oder Rechtsprechung und im Falle der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten die Landgebiete (Festland und Inseln), Binnengewässer und Hoheitsgewässer, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den in diesem Abkommen sowie etwaigen Nachfolgeinstrumenten festgelegten Bedingungen Anwendung findet, mit Ausnahme der Landgebiete und Binnengewässer unter der Souveränität oder Rechtsprechung des Fürstentums Liechtenstein; die Anwendung dieses Abkommens auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet, und des fortdauernden Ausschlusses des Flughafens Gibraltar von den Luftverkehrsmaßnahmen der Europäischen Union, wie sie am 18. September 2006 zwischen den Mitgliedstaaten gelten, gemäß der am 18. September 2006 in Cordoba vereinbarten Ministererklärung zum Flughafen von Gibraltar.“

2. Die Artikel 23 bis 26 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung werden auf Island und Norwegen nicht angewendet.
3. Die Artikel 9 und 10 des Protokolls werden auf Island und Norwegen nicht angewendet.
4. In Anhang 1 Abschnitt 1 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung wird Folgendes hinzugefügt:

„w. Island: Luftverkehrsabkommen, unterzeichnet in Washington am 14. Juni 1995, geändert am 1. März 2002 durch Notenwechsel, geändert am 14. August 2006 und am 9. März 2007 durch Notenwechsel.

x. Königreich Norwegen: Abkommen über Luftverkehrsdienste, in Kraft gesetzt durch Notenwechsel in Washington am 6. Oktober 1945, geändert am 6. August 1954 durch Notenwechsel, geändert am 16. Juni 1995 durch Notenwechsel.“

5. Anhang 1 Abschnitt 2 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„Ungeachtet des Abschnitts 1 dieses Anhangs gelten für Hoheitsgebiete, die nicht unter die Begriffsbestimmung „Hoheitsgebiet“ nach Artikel 1 dieses Abkommens fallen, weiterhin die Abkommen nach Abschnitt 1 Buchstaben e (Dänemark – Vereinigte Staaten), g (Frankreich – Vereinigte Staaten), v (Vereinigtes Königreich – Vereinigte Staaten) und x (Norwegen – Vereinigte Staaten) entsprechend den jeweiligen Bedingungen.“

6. Anhang 1 Abschnitt 3 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

“Notwithstanding Article 3 of this Agreement, U.S. airlines shall not have the right to provide all-cargo services, that are not part of a service that serves the United States, to or from points in the Member States, except to or from points in the Czech Republic, the French Republic, the Federal Republic of Germany, the Grand Duchy of Luxembourg, Malta, the Republic of Poland, the Portuguese Republic, the Slovak Republic, Iceland, and the Kingdom of Norway.”.

7. The following sentence shall be added at the end of Article 3 of Annex 2 of the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol:

“For Iceland and Norway, this includes, but is not limited to, Articles 53, 54, and 55 of the Agreement on the European Economic Area and the European Union Regulations implementing Articles 101, 102 and 105 of the Treaty on the Functioning of the European Union as incorporated into the Agreement on the European Economic Area, as well as any amendments thereto.”.

8. Paragraph 4 of Article 21 of the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol, shall apply to Iceland and Norway to the extent that the relevant laws and regulations of the European Union are incorporated into the Agreement on the European Economic Area, in accordance with any adaptations thereby stipulated. The rights provided for in subparagraphs 4(a) and 4(b) of Article 21 of the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol, shall only be available to Iceland or Norway if, with respect to the imposition of noise-based operating restrictions, Iceland or Norway, respectively, is subject, under the relevant laws and regulations of the European Union as incorporated into the Agreement on the European Economic Area, to oversight that is comparable to that provided for in paragraph 4 of Article 21 of the Air Transport Agreement, as amended by the Protocol.

„Ungeachtet des Artikels 3 dieses Abkommens dürfen Luftfahrtunternehmen der Vereinigten Staaten keine Nurracht-Dienste, die nicht Teil eines Dienstes für die Vereinigten Staaten sind, nach oder von Punkten in den Mitgliedstaaten durchführen, ausgenommen nach oder von Punkten in der Tschechischen Republik, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg, in Malta, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Slowakischen Republik sowie in Island und im Königreich Norwegen.“

7. In Anhang 2 Artikel 3 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung wird folgender Satz hinzugefügt:

„Für Island und Norwegen schließt dies auch die Artikel 53, 54 und 55 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Verordnungen der Europäischen Union zur Umsetzung der Artikel 101, 102 und 105 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen wurden, sowie etwaige Änderungen dazu ein, ist aber nicht darauf beschränkt.“

8. Artikel 21 Absatz 4 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung wird auf Island und Norwegen insoweit angewendet, als die einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen wurden, im Einklang mit etwaigen dabei festgelegten Anpassungen. Die Rechte nach Artikel 21 Absatz 4 Buchstaben a und b des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung können von Island bzw. Norwegen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Island bzw. Norwegen im Hinblick auf die Auferlegung lärmbedingter Betriebsbeschränkungen, nach den in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommenen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union, einer Aufsicht unterliegt, die mit der Aufsicht nach Artikel 21 Absatz 4 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung vergleichbar ist.

Joint Declaration

Representatives of the United States of America, the European Union and its Member States, Iceland, and the Kingdom of Norway confirmed that the text of the Air Transport Agreement between the United States of America, of the first part, the European Union and its Member States, of the second part, Iceland, of the third part, and the Kingdom of Norway, of the fourth part (“the Agreement”), is to be authenticated in other languages, as provided either, before signature of the Agreement, by Exchanges of Letters or, after signature of the Agreement, by decision of the Joint Committee.

This Joint Declaration is an integral part of the Agreement.

For the United States
of America

For the European Union and
its Member States

For Iceland

For the Kingdom of Norway

Gemeinsame Erklärung

Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie Islands und des Königreichs Norwegen haben bestätigt, dass der Wortlaut des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei („das Abkommen“) in anderen Sprachen zu beglaubigen ist, entweder durch einen Briefwechsel vor Unterzeichnung des Abkommens oder durch einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nach Unterzeichnung des Abkommens.

Diese Gemeinsame Erklärung ist Bestandteil des Abkommens.

Für die Vereinigten Staaten
von Amerika

Für die Europäische Union und
ihre Mitgliedstaaten

Für Island

Für das Königreich Norwegen

Zusatzabkommen
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei,
Island, als zweiter Partei,
und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei,
betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei,
der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei,
Island als dritter Partei
und dem Königreich Norwegen als vierter Partei*

Ancillary Agreement
between the European Union and its Member States, of the first Part,
Iceland, of the second Part,
and the Kingdom of Norway, of the third Part,
on the Application of the Air Transport Agreement
between the United States of America, of the first Part,
the European Union and its Member States, of the second Part,
Iceland, of the third Part,
and the Kingdom of Norway, of the fourth Part

(Übersetzung)

The Kingdom of Belgium,
the Republic of Bulgaria,
the Czech Republic,
the Kingdom of Denmark,
the Federal Republic of Germany,
the Republic of Estonia,
Ireland,
the Hellenic Republic,
the Kingdom of Spain,
the French Republic,
the Italian Republic,
the Republic of Cyprus,
the Republic of Latvia,
the Republic of Lithuania,
the Grand Duchy of Luxembourg,
the Republic of Hungary,
Malta,
the Kingdom of the Netherlands,
the Republic of Austria,
the Republic of Poland,
the Portuguese Republic,
Romania,
the Republic of Slovenia,
the Slovak Republic,
the Republic of Finland,
the Kingdom of Sweden,
the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,

Das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland,

* ABl. L 283 vom 29.10.2011, S. 16

being parties to the Treaty on European Union and to the Treaty on the Functioning of the European Union and being Member States of the European Union (hereinafter, “the Member States”),

and the European Union,

of the first part;

Iceland,

of the second part; and

the Kingdom of Norway (hereinafter, “Norway”),

of the third part;

noting that the European Commission has negotiated, on behalf of the European Union and of the Member States, an Agreement on Air Transport with the United States of America in accordance with the Council Decision authorising the Commission to open negotiations,

noting that the Air Transport Agreement between the United States of America and the European Community and its Member States (hereinafter, “the Air Transport Agreement”) was initialled on 2 March 2007, signed at Brussels on 25 April 2007 and at Washington, D.C. on 30 April 2007 and provisionally applied from 30 March 2008,

noting that the Air Transport Agreement was amended by the Protocol to amend the Air Transport Agreement between the United States of America and the European Union and its Member States (hereinafter, “the Protocol”), initialled on 25 March 2010, and signed at Luxembourg on 24 June 2010,

noting that Iceland and Norway, being fully integrated members of the single European Aviation Market through the Agreement on the European Economic Area, have adhered to the Air Transport Agreement as amended by the Protocol through an Agreement between the United States of America, of the first part, the European Union and its Member States, of the second part, Iceland, of the third part, and the Kingdom of Norway, of the fourth part (hereinafter “the Agreement”), of even date, which incorporates the Air Transport Agreement as amended by the Protocol.

recognising that it is necessary to lay down procedural arrangements for deciding, if appropriate, how to take measures pursuant to Article 21, paragraph 5 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol.

recognising that it is furthermore necessary to lay down procedural arrangements for the participation of Iceland and Norway in the Joint Committee set up under Article 18 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol and in the arbitration procedures provided for in Article 19 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol. These procedural arrangements should ensure the necessary cooperation, flow of information and consultation before Joint Committee meetings, as well as the implementation of certain provisions of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol, including those concerning security, safety, the granting and revocation of traffic rights and government support,

have agreed as follows:

Parteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden „die Mitgliedstaaten“),

und die Europäische Union

als erste Partei,

Island

als zweite Partei, und

das Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen“)

als dritte Partei –

in Anbetracht dessen, dass die Europäische Kommission gemäß dem Beschluss des Rates, mit dem sie zur Aufnahme entsprechender Verhandlungen ermächtigt wurde, im Namen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten ein Luftverkehrsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika ausgehandelt hat,

in Anbetracht dessen, dass das Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden „das Luftverkehrsabkommen“) am 2. März 2007 paraphiert wurde, am 25. April 2007 in Brüssel und am 30. April 2007 in Washington, D.C. unterzeichnet wurde und seit dem 30. März 2008 vorläufig angewendet wird,

in Anbetracht dessen, dass das Luftverkehrsabkommen durch das Protokoll zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden „das Protokoll“) geändert wurde, das am 25. März 2010 paraphiert und 24. Juni 2010 in Luxemburg unterzeichnet wurde,

in Anbetracht dessen, dass Island und Norwegen, die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum voll in den europäischen Luftverkehrsbinnenmarkt integriert sind, dem Luftverkehrsabkommen in der durch das Protokoll geänderten Fassung durch ein Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei (im Folgenden „das Abkommen“) gleichen Datums beigetreten sind, in welches das Luftverkehrsabkommen in der durch das Protokoll geänderten Fassung einbezogen wird,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, Verfahrensregelungen dafür festzulegen, wie gegebenenfalls nach Artikel 21 Absatz 5 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung Beschlüsse über die Durchführung von Maßnahmen zu fassen sind,

in der Erkenntnis, dass es ferner notwendig ist, Verfahrensregelungen für die Beteiligung von Island und Norwegen an dem durch Artikel 18 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss und an dem Schiedsverfahren nach Artikel 19 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung festzulegen. Diese Verfahrensregelungen sollen die erforderliche Zusammenarbeit, den Informationsfluss und die Konsultation vor den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses gewährleisten und die Anwendung bestimmter Vorschriften des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung auch hinsichtlich Luft- und Flugsicherheit, Gewährung und Widerruf von Verkehrsrechten sowie staatlicher Unterstützung, sicherstellen –

sind wie folgt übereingekommen:

Article 1**Notification**

Should the European Union and its Member States decide to terminate the Agreement in accordance with Article 3 of the Agreement or to discontinue its provisional application, or to withdraw notices to that effect, the Commission shall, before giving notice through diplomatic channels to the United States of America, immediately notify Iceland and Norway thereof. Iceland and/or Norway shall likewise immediately notify the Commission of any such decision.

Article 2**Suspension of Traffic Rights**

A decision not to allow airlines of the other Party to operate additional frequencies or enter new markets under the Agreement and give notice thereof to the United States of America, or to agree to lift any such decision, taken in accordance with Article 21, paragraph 5 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol, shall be adopted by the Council, on behalf of the European Union and of the Member States, acting unanimously in accordance with the relevant Treaty provisions, and by Iceland and Norway. The President of the Council, acting on behalf of the European Union and of the Member States, Iceland and Norway shall then give notice to the United States of America of any such decision.

Article 3**Joint Committee**

1. The European Union, the Member States, Iceland and Norway shall be represented in the Joint Committee established under Article 18 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol by representatives of the Commission, the Member States, Iceland and Norway.

2. The position of the European Union, the Member States, Iceland and Norway within the Joint Committee shall be presented by the Commission, except in areas within the EU that fall exclusively within Member States' competence, in which case it shall be presented by the Presidency of the Council or by the Commission, Iceland and Norway as appropriate.

3. The position to be taken by Iceland and Norway within the Joint Committee as regards matters that fall within Articles 14 or 20 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol, or matters that do not require the adoption of a decision having legal effects shall be adopted by the Commission in agreement with Iceland and Norway.

4. For other Joint Committee decisions concerning matters that fall within regulations and directives that are incorporated in the Agreement on the European Economic Area, the position to be taken by Iceland and Norway shall be adopted by Iceland and Norway on a proposal from the Commission.

5. For other Joint Committee decisions concerning matters that fall outside regulations and directives that are incorporated in the Agreement on the European Economic Area, the position to be taken by Iceland and Norway, shall be adopted by Iceland and Norway in agreement with the Commission.

6. The Commission shall take adequate measures to ensure full participation of Iceland and Norway in any coordination, consultation or decision shaping meetings with the Member States and access to the relevant information in preparation to Joint Committee meetings to be held.

Artikel 1**Notifizierung**

Sollten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten beschließen, das Abkommen gemäß dessen Artikel 3 zu kündigen oder seine vorläufige Anwendung zu beenden oder diesbezügliche Unterrichtungen zurückzuziehen, wird die Kommission dies Island und Norwegen unverzüglich notifizieren, bevor sie die Vereinigten Staaten von Amerika auf diplomatischem Wege entsprechend unterrichtet. Island und/oder Norwegen unterrichten ihrerseits die Kommission unverzüglich und in entsprechender Weise über jeden derartigen Beschluss.

Artikel 2**Aussetzung von Verkehrsrechten**

Ein Beschluss, mit dem Luftfahrtunternehmen der anderen Partei die Durchführung zusätzlicher Flüge oder der Eintritt in neue Märkte im Rahmen des Abkommens untersagt und mit dem die Vereinigten Staaten von Amerika entsprechend unterrichtet werden, oder ein Beschluss zur Aufhebung eines solchen Beschlusses nach Artikel 21 Absatz 5 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung wird vom Rat im Namen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten einstimmig im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags sowie von Island und Norwegen gefasst. Der Präsident des Rates notifiziert diese Beschlüsse anschließend den Vereinigten Staaten von Amerika im Namen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, Islands und Norwegens.

Artikel 3**Gemischter Ausschuss**

(1) Die Europäische Union, die Mitgliedstaaten, Island und Norwegen werden in dem Gemeinsamen Ausschuss, der durch Artikel 18 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung eingesetzt wurde, durch Vertreter der Kommission, der Mitgliedstaaten, Islands und Norwegens vertreten.

(2) Der Standpunkt der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten sowie Islands und Norwegens im Gemeinsamen Ausschuss wird von der Kommission vertreten; sind jedoch Bereiche, innerhalb der Europäischen Union betroffen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wird der Standpunkt vom Vorsitz des Rates oder von der Kommission, Island und Norwegen vertreten.

(3) Der von Island und Norwegen im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt in Angelegenheiten, die unter die Artikel 14 oder 20 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung fallen, bei denen keine Annahme von Beschlüssen mit bindender Rechtswirkung erforderlich ist, wird von der Kommission in Abstimmung mit Island und Norwegen festgelegt.

(4) Bei anderen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses zu Fragen, die in den Bereich von Verordnungen und Richtlinien fallen, die in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, wird der von Island und Norwegen zu vertretende Standpunkt von Island und Norwegen auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

(5) Bei Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses zu Fragen, die nicht in den Bereich von Verordnungen und Richtlinien fallen, die in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, wird der von Island und Norwegen zu vertretende Standpunkt von diesen beiden Ländern im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt.

(6) Die Kommission stellt durch geeignete Maßnahmen die uneingeschränkte Beteiligung Islands und Norwegens an allen Sitzungen mit den Mitgliedstaaten zu Koordinierungs-, Konsultations- oder Entscheidungsfindungszwecken und den Zugang zu den relevanten Informationen bei der Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sicher.

Article 4

Arbitration

1. The Commission shall represent the European Union, the Member States, Iceland and Norway in arbitration proceedings under Article 19 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol.

2. The Commission shall, as appropriate, take measures to ensure the involvement of Iceland and Norway in the preparation and coordination of arbitration proceedings.

3. If the Council decides to suspend benefits in accordance with Article 19, paragraph 7 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol that decision shall be notified to Iceland and Norway. Iceland and/or Norway shall likewise inform the Commission of any such decision made.

4. Any other appropriate action to be taken under Article 19 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol on matters which within the EU fall within the Union competence shall be decided upon by the Commission, with assistance of a Special Committee of representatives of the Member States appointed by the Council, of Iceland and of Norway.

Article 5

Exchange of Information

1. Iceland and Norway shall promptly inform the Commission of any decision to refuse, revoke, suspend or limit the authorisations of an airline of the United States of America that they have adopted under Article 4 or 5 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol. The Commission shall likewise promptly inform Iceland and Norway of any such decision taken by Member States.

2. Iceland and Norway shall inform the Commission immediately of any requests or notifications made or received by them under Article 8 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol. The Commission shall likewise immediately inform Iceland and Norway of any such requests or notifications made or received by Member States.

3. Iceland and Norway shall inform the Commission immediately of any requests or notifications made or received by them under Article 9 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol. The Commission shall likewise immediately inform Iceland and Norway of any such requests or notifications made or received by Member States.

Article 6

Government subsidies and support

1. Should Iceland or Norway believe that a subsidy or support being considered or provided by a governmental entity in the territory of the United States of America will have the adverse competitive effects referred to in Article 14, paragraph 2 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol, it shall bring the matter to the attention of the Commission. Should a Member State have brought a similar matter to the attention of the Commission, the Commission shall likewise bring the matter to the attention of Iceland and Norway.

2. The Commission, Iceland and Norway may approach such entity or request a meeting of the Joint Committee established under Article 18 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol.

Artikel 4

Schiedsverfahren

(1) Die Kommission vertritt die Europäische Union, die Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen bei Schiedsverfahren gemäß Artikel 19 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung.

(2) Die Kommission trifft bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um die Einbeziehung von Island und Norwegen in die Vorbereitung und Koordinierung von Schiedsverfahren zu gewährleisten.

(3) Beschließt der Rat gemäß Artikel 19 Absatz 7 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung, die Anwendung von Vorteilen zurückzuhalten, wird dieser Beschluss Island und Norwegen mitgeteilt. Island und/oder Norwegen unterrichten ihrerseits die Kommission in entsprechender Weise über jeden derartigen Beschluss.

(4) Alle sonstigen angemessenen Maßnahmen nach Artikel 19 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung in Angelegenheiten, die innerhalb der EU in die Zuständigkeit der Union fallen, werden von der Kommission beschlossen, die hierbei von einem Sonderausschuss unterstützt wird, dem vom Rat ernannte Vertreter der Mitgliedstaaten sowie Vertreter Islands und Norwegens angehören.

Artikel 5

Informationsaustausch

(1) Island und Norwegen unterrichten die Kommission unverzüglich über jede nach Artikel 4 oder 5 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung getroffene Entscheidung, eine Genehmigung zugunsten eines Luftfahrtunternehmens der Vereinigten Staaten von Amerika zu verweigern, zu widerrufen, auszusetzen oder zu beschränken. Die Kommission unterrichtet ihrerseits Island und Norwegen unverzüglich über derartige von den Mitgliedstaaten getroffene Entscheidungen.

(2) Island und Norwegen unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen nach Artikel 8 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind. Die Kommission unterrichtet ihrerseits Island und Norwegen unverzüglich über derartige von den Mitgliedstaaten ausgegangene oder bei ihnen eingegangene Ersuchen oder Mitteilungen.

(3) Island und Norwegen unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen nach Artikel 9 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind. Die Kommission unterrichtet ihrerseits Island und Norwegen unverzüglich über derartige von den Mitgliedstaaten ausgegangene oder bei ihnen eingegangene Ersuchen oder Mitteilungen.

Artikel 6

Staatliche Beihilfen und staatliche Unterstützung

(1) Sind Island oder Norwegen der Auffassung, dass eine von einer staatlichen Stelle im Gebiet der Vereinigten Staaten ins Auge gefasste oder gewährte Beihilfe oder Unterstützung die in Artikel 14 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung genannten nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb mit sich bringt, unterrichten sie die Kommission hierüber. Sollte ein Mitgliedstaat die Kommission über einen ähnlichen Umstand unterrichtet haben, gibt die Kommission ihrerseits diese Informationen an Island und Norwegen weiter.

(2) Die Kommission, Island und Norwegen können sich an die betreffende Stelle wenden oder eine Sitzung des durch Artikel 18 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses verlangen.

3. The Commission, Iceland and Norway shall inform each other immediately when they are contacted by the United States of America under Article 14, paragraph 3 of the Air Transport Agreement as amended by the Protocol.

Article 7

Termination or cessation of provisional application

1. A Party may, at any time, give notice in writing through diplomatic channels to the other Parties of its decision to terminate this Ancillary Agreement or to end its provisional application. This Ancillary Agreement shall terminate or shall cease to be provisionally applied at midnight GMT six months following the date of the written notification of termination or of cessation of provisional application, unless the notice is withdrawn by agreement of the Parties before the end of this period.

2. Notwithstanding any other provision of this Article, if the Agreement is terminated or its provisional application is ended, this Ancillary Agreement shall simultaneously terminate or cease to be provisionally applied.

Article 8

Provisional application

Pending entry into force pursuant to Article 9, the Parties agree to provisionally apply this Ancillary Agreement, to the extent permitted under applicable domestic law, from the later of the date of the signature of this Ancillary Agreement or of the date specified in Article 5 of the Agreement.

Article 9

Entry into force

This Ancillary Agreement shall enter into force either (a) one month after the date of the latest note in exchange of diplomatic notes between the Parties confirming that all necessary procedures for entry into force of this Ancillary Agreement have been completed, or (b) on the date of entry into force of the Agreement, whichever is the later.

In witness whereof, the undersigned, duly authorized to that effect, have signed this Ancillary Agreement.

Done at Luxembourg and Oslo, in triplicate, on the 16th and 21st of June 2011 respectively, in the Bulgarian, Czech, Danish, Dutch, English, Estonian, Finnish, French, German, Greek, Hungarian, Icelandic, Italian, Latvian, Lithuanian, Maltese, Norwegian, Polish, Portuguese, Romanian, Slovak, Slovenian, Spanish and Swedish languages, all texts being authentic.

(3) Die Kommission, Island und Norwegen unterrichten einander unverzüglich, wenn sich die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung an sie wenden.

Artikel 7

Außerkräfttreten oder Beendigung der vorläufigen Anwendung

(1) Jede Partei kann den anderen auf diplomatischem Wege jederzeit schriftlich mitteilen, dass sie dieses Zusatzabkommen kündigen oder seine vorläufige Anwendung beenden will. Dieses Zusatzabkommen oder seine vorläufige Anwendung endet um Mitternacht GMT sechs Monate nach dem Datum der schriftlichen Notifizierung der Kündigung oder der Beendigung der vorläufigen Anwendung, es sei denn, die Notifizierung wird vor dem Ende dieses Zeitraums durch Vereinbarung der Parteien wieder zurückgenommen.

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Artikels endet bei Kündigung des Abkommens oder bei Beendigung seiner vorläufigen Anwendung gleichzeitig auch dieses Zusatzabkommen oder seine vorläufige Anwendung.

Artikel 8

Vorläufige Anwendung

Vorbehaltlich des Inkrafttretens gemäß Artikel 9 kommen die Parteien überein, dieses Zusatzabkommen, soweit das innerstaatliche Recht es zulässt, vorläufig anzuwenden, und zwar entweder ab dem Datum seiner Unterzeichnung oder ab dem in Artikel 5 des Abkommens genannten Datum, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Zusatzabkommen tritt in Kraft entweder a) einen Monat nach dem Datum der zuletzt eingegangenen Note im Rahmen eines diplomatischen Notenwechsels zwischen den Parteien, in der bestätigt wird, dass alle erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens abgeschlossen sind, oder b) am Tag des Inkrafttretens des Abkommens, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2011 und zu Oslo am 21. Juni 2011, in dreifacher Ausfertigung in bulgarischer, tschechischer, dänischer, niederländischer, englischer, estnischer, finnischer, französischer, deutscher, griechischer, ungarischer, isländischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, norwegischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, spanischer und schwedischer Sprache, wobei alle Fassungen verbindlich sind.

Denkschrift

A. Allgemeines

Das Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei (nachfolgend: Beitrittsabkommen) trifft die erforderlichen Regelungen für den Beitritt Islands und des Königreichs Norwegen zu dem Luftverkehrsabkommen vom 25. und 30. April 2007 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (nachfolgend: Luftverkehrsabkommen) in der durch das Protokoll vom 24. Juni 2010 zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (nachfolgend: Protokoll) geänderten Fassung.

Das Beitrittsabkommen besteht aus

- einem Hauptteil (Artikel 1 bis 6),
- einem Anhang, in dem besondere Bestimmungen betreffend Island und Norwegen aufgeführt sind.

Von den Verhandlungsführern wurde ferner unterzeichnet:

- eine „Gemeinsame Erklärung“, die bestimmt, dass eine Authentifizierung des Beitrittsabkommens in anderen Sprachen unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann,

welche dem Beitrittsabkommen beigelegt und im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 283 vom 29.10.2011, S. 3, 13) veröffentlicht wurde, allerdings nicht tatsächlich Bestandteil des Beitrittsabkommens ist.

Bei der Unterzeichnung des Beitrittsabkommens wurde eine Erklärung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten abgegeben, mit der diese daran erinnern, dass das durch das Protokoll geänderte Luftverkehrsabkommen von 2007 keine Befreiung von der Mehrwertsteuer (MwSt) vorsieht, mit Ausnahme der Umsatzsteuer auf Einfuhren, und präzisieren, dass dies von dem Beitrittsabkommen nicht berührt wird.

Das Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei, und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei, betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei (nachfolgend: Zusatzabkommen) ergänzt das Beitrittsabkommen. Es enthält Verfahrensregeln für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, Island und Norwegen.

B. Besonderes

I. Zum Beitrittsabkommen

Artikel 1

Dieser Artikel legt den Begriff „Partei“ im Sinne des Beitrittsabkommens fest.

Artikel 2

Satz 1 regelt, dass die Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung durch Verweis aufgenommen werden und für alle Parteien des Beitrittsabkommens nach Maßgabe des Anhangs zu dem Beitrittsabkommen gelten.

Satz 2 bestimmt, dass die Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung auf Island und das Königreich Norwegen derart Anwendung finden, als ob diese Mitgliedstaaten der Europäischen Union wären, sodass Island und Norwegen auf Grund des Beitrittsabkommens die gleichen Rechte und Pflichten unter dem Luftverkehrsabkommen in der durch das Protokoll geänderten Fassung erhalten wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Satz 3 legt fest, dass die Bestimmungen des Anhangs zu dem Beitrittsabkommen Bestandteil des Beitrittsabkommens sind.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Verfahren für den Fall, dass eine Vertragspartei den anderen drei Vertragsparteien mitteilt, das Beitrittsabkommen nicht mehr anwenden zu wollen.

Artikel 4

Dieser Artikel enthält die international übliche Registrierungsbestimmung.

Artikel 5

Dieser Artikel legt den Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des Beitrittsabkommens sowie seiner Beendigung fest.

Artikel 6

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Beitrittsabkommens.

II. Zum Zusatzabkommen

Artikel 1

Dieser Artikel regelt das Verfahren der Notifizierung für den Fall, dass eine der Vertragsparteien des Zusatzabkommens beschließt, das Beitrittsabkommen zu kündigen oder seine vorläufige Anwendung zu beenden.

Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Verfahren der Beschlussfassung und Notifizierung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika für den Fall, dass einem Luftfahrtunternehmen der Vereinigten Staaten die Durchführung zusätzlicher Flüge oder der Eintritt in neue Märkte im Rahmen des Beitrittsabkommens untersagt wird oder ein Beschluss

zur Aufhebung eines solchen Beschlusses nach Artikel 21 Absatz 5 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung gefasst wird.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt die Vertretung und die Festlegung des Standpunktes der Vertragsparteien im Gemeinsamen Ausschuss.

Artikel 4

Dieser Artikel regelt die Vertretung der Vertragsparteien im Schiedsverfahren nach Artikel 19 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung.

Artikel 5

Dieser Artikel enthält Regeln über den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 6

Dieser Artikel regelt das Verfahren, wenn es um staatliche Beihilfen und staatliche Unterstützung mit in Artikel 14 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung genannten nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb gehen sollte.

Artikel 7

Dieser Artikel regelt das Verfahren der Kündigung und der Beendigung der vorläufigen Anwendung des Zusatzabkommens.

Artikel 8

Dieser Artikel legt den Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des Zusatzabkommens fest.

Artikel 9

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Zusatzabkommens.